

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Lühe

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 09.03.16 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) In der Samtgemeinde Lühe werden die besonderen Belange der Seniorinnen/ Senioren durch einen Seniorenbeirat wahrgenommen, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Lühe“ trägt und seinen Sitz in 21720 Steinkirchen, Rathaus, Hutfleth 18, hat.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Lühe.
- (3) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (4) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lühe, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbstständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- Er informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenpolitik, auch mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit in allen Lebenslagen zu motivieren.
- Er vertritt die Interessen der eigenen Generation gegenüber der Samtgemeinde Lühe.
- Er berät den Samtgemeinderat und die Samtgemeindeverwaltung im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation. Sofern die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lühe es wünschen, berät er auch diese über die Belange der älteren Generation.
- Er legt gegenüber dem Samtgemeinderat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht ab und ist darüber hinaus verpflichtet, mit dem Samtgemeinderat und der Samtgemeindeverwaltung in ausreichender Form zu kommunizieren.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Lühe besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitgliedsgemeinden sollen angemessen vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Lühe gemeldet sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Samtgemeinde Lühe oder den Mitgliedsgemeinden inne haben.

§ 4

Berufung und Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat der Samtgemeinde Lühe für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die erste Amtszeit beginnt am 01.11.2016 und endet am 31.10.2021. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, beruft der Rat ein neues Mitglied.

§ 5

Rechtstellung und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 38 NKomVG. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 43 NKomVG.
- (2) Die Mitglieder sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird, nicht gebunden.

§ 6

Stellung des Seniorenbeirates und Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat kann Anträge an die Räte innerhalb der Samtgemeinde Lühe richten.
- (2) Er kann sich mit Fragen an die Verwaltung wenden.
- (3) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Samtgemeinde Lühe gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Sport, Jugend und Soziales berufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Seniorenbeirates ein stellvertretendes Mitglied.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat und der Verwaltung der Samtgemeinde Lühe zur Kenntnisnahme vor. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über den Vorsitz, Form und Frist der Ladungen, Öffentlichkeit der Sitzungen, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit sowie über die Form der Niederschrift zu treffen. Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates soll sich an der Geschäftsordnung des Samtgemeinderates orientieren. Im Falle von rechtswidrigen Regelungen kann die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister die Korrektur der Regelungen verlangen.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Samtgemeindeverwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat wird im Rahmen des Möglichen materiell, räumlich und im personellen Bereich von der Verwaltung der Samtgemeinde Lühe unterstützt.
- (2) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ist der Seniorenbeirat finanziell angemessen auszustatten.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/ den Samtgemeindebürgermeister über Sitzungen und Beschlüsse des Seniorenbeirates. Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet ebenfalls die Vorsitzende/ den Vorsitzenden im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation und ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen und sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, den 09.03.2016

gez. Gosch

(Gosch)
Samtgemeindebürgermeister